

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bühlerzell vom 23.06.2025

Aufgrund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 17.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 23.05.2025 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 40a der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

#### § 40a Absetzungen

Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu §35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 2

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt

|                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| je m <sup>3</sup> Schmutzwasser |        |
| ab dem 01.01.2026               | € 5,16 |
| ab dem 01.01.2027               | € 4,48 |

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche

|                   |        |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2026 | € 0,85 |
| ab dem 01.01.2027 | € 0,65 |

(3) Die Klärgebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 4 beträgt

|                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| je m <sup>3</sup> Schmutzwasser |        |
| ab dem 01.01.2026               | € 2,48 |
| ab dem 01.01.2027               | € 2,47 |

sowie je m<sup>2</sup> der nach § 41 gewichteten versiegelten Fläche

|                   |        |
|-------------------|--------|
| ab dem 01.01.2026 | € 0,15 |
| ab dem 01.01.2027 | € 0,13 |

### Artikel 3

§ 42a der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

#### § 42a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt für den Zeitraum 01/2026-12/2027 bei Wasserzählern mit einer Nenn- bzw. Dauergröße von:

|                           |             |       |       |
|---------------------------|-------------|-------|-------|
| Nenndurchfluss ( $Q_n$ )  | 1,5 und 2,5 | 6     | 10    |
| Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) | 2,5 und 4   | 10    | 16    |
| € (brutto)                | 6,85        | 12,84 | 19,37 |

### Artikel 4

§ 50 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

#### § 50 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 17.11.2025

*Schöpfly*

Bürgermeisterin  
Judith Schöpfly

